



Gemeinde
4204 Himmelried

Reglement zur frühen Sprachförderung in der Gemeinde Himmelried



Juni 2026

Reglement über die frühe Sprachförderung der Gemeinde Himmelried

Gestützt auf § 106^{bisbis} Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Gemeinde Himmelried.

² Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

³ Die frühe Sprachförderung umfasst:

- a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
- b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen/Kitas, welche vom Gemeinderat im Anhang II festgelegt werden.
- c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.

⁴ Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.

⁵ Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten gemäss § 1 Abs. 3 lit. b), welche im Anhang II geregelt sind.

2. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.

² Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung ausgeführt.

³ Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:

- a) Kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote),
- b) Ansprechperson für den Kanton,
- c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung,
- d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.

⁴ Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat im Pflichtenheft definiert werden.

3. Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

- ¹ Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1,5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Gemeinde Himmelried im Erhebungsalter.
- ² Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.
- ³ Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung für den freiwilligen Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.
- ⁴ Die Gemeinde Himmelried gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.
- ⁵ Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.
- ⁶ Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahren nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet.

4. Finanzierung

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

- ¹ Die Gemeinde Himmelried trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf die Kosten des Besuchs eines Sprachförderangebots in einer Spielgruppe/Kita gemäss § 1 Abs. 3 lit. b).
- ² Die Gemeinde Himmelried verlangt von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung zur Teilnahme am Sprachförderangebot («Elternbeitrag»). Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen im Anhang I. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Beiträge in Form von Betreuungsgutscheinen. Der Gemeinderat legt die Ausgestaltung der Beiträge im Anhang I fest.
- ³ Die Gemeinde Himmelried ermittelt den Elternbeitrag, wobei dieser ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht und nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreift.
- ⁴ Zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit werden Grundlagen gemäss Anhang I zum Zeitpunkt, zu welchem die Ergebnisse der Sprachstanderhebung vorliegen, beigezogen. Folgende Personen werden einbezogen: Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.
- ⁵ Der Elternbeitrag wird jährlich für den Besuch eines Angebots an zwei Halbtagen (à 2,5 Stunden) über ein Jahr ermittelt.
- ⁶ Zuständig für die Ermittlung ist die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Gemeinde Himmelried ausführen kann.
- ⁷ Sofern die Eltern nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Eltern verpflichtet, die zur Ermittlung des Elternbeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ⁸ Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Eltern die Ansprechperson oder -stelle innerhalb von 2 Wochen.

5. Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

- ¹ Die Gemeinde Himmelried unterstützt die Angebote der Spielgruppe/Kita, indem sie wenn möglich, Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Weitere Kosten wie z.B. die Übernahme von Miet- oder Nebenkosten können nach Antrag (Entscheid durch Gemeinderat) in Aussicht gestellt werden.
- ² Die Anforderungen sind in einer Leistungsvereinbarungen definiert, welche die Aufgaben, Aufsicht und die Qualitätskriterien über die frühe Sprachförderung definiert.
- ³ Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

- ¹ Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.
- ² Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

6. Schlussbestimmungen

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

- ¹ In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.
- ² Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind an 2/3 aller Besuche über das Jahr hinweg teilgenommen hat.
- ⁴ Drei Jahre nach Verfügungsdatum erlöschen allfällige Rückforderungen durch die Gemeinde Himmelried.

§ 8 Beschwerden

- ¹ Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.
- ² Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 01. August 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Himmelried beschlossen am 24. Juni 2026.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Daniel Stehlin

Pascal Cueni

Anhang I: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die frühe Sprachförderung

Massgebend für die Berechnung des Gemeindebeitrags ist das zusammengerechnete steuerbare Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung (in der Tabelle unten: «Einkommen»). Dabei gilt:

- a) **ein Zehntel des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzuge-rechnet;**

Skala für die Berechnung der Gemeindebeiträge an die frühe Sprachförderung:

Gemeindeanteil	Einkommen bei 1 Kind	Einkommen bei 2 Kindern	Einkommen bei 3 Kindern	Einkommen bei 4 Kindern	Einkommen bei 5 Kindern und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

- Die Höhe der maximal möglichen Gemeindebeiträge sind die Richtwerte des Kantons Solothurn für einen Spielgruppenbesuch. Diese Richtwerte entsprechen den oben genannten 8/8. Darüber hinausgehende Kosten der Spielgruppe werden von der Gemeinde nicht finanziert.

Anhang II: Beitragsberechtigte Spielgruppen und Kitas

Nr.	Name der Institution	Typ	Adresse
1.	Familienverein Himmelried	Spielgruppe	Guggiweg 60, 4204 Himmelried